

- SATZUNG -

Deutscher Medical-Wellness-Verband (e.V.) (beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.04.2005)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Deutscher Medical-Wellness-Verband e.V.“, hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Deutscher Medical-Wellness-Verband e.V.

- 1.2 Gründungstag ist der 29. April 2005
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verband ist bestrebt, den Begriff Medical-Wellness ganzheitlich umzusetzen und der Bevölkerung näher zu bringen. Der Verband fördert die Nutzung von Medical-Wellness Angeboten jeder Art. Ebenso sieht der Verband Zertifizierungen von Medical-Wellness Anlagen vor und informiert über alle Wege der Öffentlichkeitsarbeit über diese Angebote. Der Verband sieht sein Aufgabenfeld sowohl national, als auch international und wird daher kurzfristig einen „Internationalen Medical-Wellness-Verband e.V.“ gründen. Die Zustimmung aller Verbandsmitglieder wird mit Eintritt in den Verband erklärt.

2.2 Verbandsaufgaben sind:

- 2.2.1 nationale und internationale Förderung des Medical-Wellness Gedankens durch unterschiedlichste und umfassende Informationswege (Vorträge, Internet, Broschüren etc.)
- 2.2.2 Initiierung, Vermittlung und Zertifizierung entsprechender Anlagen zur Förderung von Medical-Wellness Angeboten.
- 2.2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Behörden auf nationaler und internationaler Ebene sowie Versicherungsträgern, zur Entwicklung und Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen.
- 2.2.4 Der Verband kann zur Durchführung seiner Aufgaben Abteilungen, Fachausschüsse o.ä. national und international gründen. Die Aufwendungen für diese Arbeitskreise können ersetzt werden.
- 2.2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 2.2.6 Der Verband kann Mitglied in weiteren nationalen und internationalen Vereinigungen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder sind zur Förderung der Verbandszwecke verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- 3.2 Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder (Unternehmen). Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- 3.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung des Vorstandes.
- 3.4 Es ist eine Aufnahmegebühr zusammen mit dem ersten Beitrag fällig. Die Höhe dieser Gebühr sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.
- 3.5 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Zwecke und Ziele des Verbandes verstößt, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen um 6 Monate in Verzug ist.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Zur Deckung der Verbandsaufgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird. Die eingesetzten Arbeitsgruppen können zusätzlich einen Beitrag erheben, der der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- 5.4 Auf Antrag des Vorstandes können in Ausnahmefällen besondere Umlagen, über die ordentlichen Beiträge hinaus, festgesetzt werden. Diese Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.5 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für den Verbandszweck verwendet werden. Außer Vergütungen für erbrachte satzungsgemäße Leistungen erhalten Verbandsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 6 Organe des Verbandes

- 6.1 Organe des Verbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b) der Vorstand (§ 11)

§ 7 Fachausschüsse

Es können zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Verbandes und zur Unterstützung der Beratung des Vorstandes Ausschüsse eingerichtet werden. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand ernannt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1 Mitglieder, die volljährig und geschäftsfähig sind besitzen Stimm- und Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 8.2 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen und findet alle drei Jahre, im 1. Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
- 9.2 Termin und vorläufige Tagesordnung werden mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben.
- 9.3 Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens acht Wochen, Anträge zur Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Fristenhaltung sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 9.4 Außer Satzungsänderungen und der Auflösung des Verbandes können dringliche Angelegenheiten von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die

Dringlichkeit und Befassung der Sache beschließen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Tagesordnung ändern.

- 9.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Einladung. Ebenso muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dieses fordern.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Vereinsmitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes gemäß der Tagesordnung geleitet.
- 9.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll den wesentlichen Verlauf der Versammlung festhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben und ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses
- 10.2 Sie beschließt über
- a) Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten
 - b) den Haushaltsplan
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) Anträge zur Tagesordnung

Sie nimmt die Berichte der Vorstandes entgegen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

12.1 Der Vorstand nimmt die Angelegenheiten des Verbandes wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

12.2 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Werden Vorstandsämter vakant, so kann der Vorstand diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

12.3 Der Vorstand erlässt zur Satzung ergänzende Ordnungen, insbesondere

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Beitragsordnung
- c) die Ehrenordnung
- d) die Ämter- und Ausschussordnung

Die Ordnungen treten mit der Veröffentlichung im Kraft.

12.4 Der Vorstand kann zur Erledigung wichtiger Vereinsaufgaben Beauftragte und Amtswalter einsetzen.

§ 13 Kassenprüfungsausschuss

13.1 Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Der Ausschuss kann sich einen Vorsitzenden benennen.

13.2 Die Prüfer dürfen kein weiteres Amt innerhalb des Verbandes bekleiden.

13.3 Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buchführung und der Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen.

13.4 Der Kassenprüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- 14.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Erschienenen beschließen.
- 14.2 Bei Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V. Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- 15.1 Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung bei Gründung des Verbandes am 29. April 2005 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.